



06.01.2024

## GEG 2024: Rolle der erneuerbaren Energie im Rahmen der Primärenergiefaktorenermittlung

Michael Brieden-Segler, e&u energiebüro, Bielefeld, antwortet auf Fragen zur Anwendung des Gebäudeenergiegesetzes GEG 2024 in Praxisbeispielen

© Collage: Melita Tuschinski, © Foto: Eisenhans - Fotolia.com

### Kurzinfo

Im Rahmen der Primärenergiefaktorenermittlung spielen erneuerbare Energien eine maßgebliche Rolle. Gemäß GEG 2024 § 22 (Primärenergiefaktoren) Absatz 3 Satz 1, muss der ermittelte Primärenergiefaktor (PEF) eines Wärmenetzes, sofern dieser unter 0,3 liegt, auf 0,3 korrigiert werden. Nach Satz 2 wiederum, darf der ermittelte Wert unter 0,3 liegen, sofern "der Wert von 0,3 um den Wert von 0,001 für jeden Prozentpunkt des aus erneuerbaren Energien oder aus Abwärme erzeugten Anteils der in einem Wärmenetz genutzten Wärme verringert wird und das Fernwärmeversorgungsunternehmen dies in der Veröffentlichung angegeben hat."

### Fragen

Leider findet sich keinen Hinweis darauf, welche Energieträger in diesem Fall als "erneuerbare Energien" berücksichtigt werden dürfen und welche nicht. Gibt es hierzu eine andere klare Regelung im GEG 2024 oder einen sonstigen Verweis?

### Primärenergiefaktoren und Energieträger

### Antwort

Das GEG 2024 definiert in § 3 (Begriffsbestimmungen), Absatz 2, was unter „erneuerbarer Energien“ zu verstehen ist. Die Werte der Primärfaktoren als „nicht erneuerbarer Anteil“ von bestimmten Energieträgern (fossile und biogene Brennstoffe, Strom, Wärme und Kälte) sind im GEG 2024, Anlage 4 (Primärenergiefaktoren) angegeben. Die Definition des Begriffes „erneuerbare Energien“ bezieht sich sowohl auf deren Einsatz unmittelbar im Gebäude als auch auf die Berechnung des Primärenergiefaktors von gelieferter (Fern)wärme.

Erfolgt die Wärmeversorgung durch gelieferte Fernwärme, so muss der Wärmelieferant ein von einem anerkannten Gutachter erstelltes Zertifikat vorlegen, in dem der Primärenergiefaktor der gelieferten Fernwärme berechnet wird. Die hierfür zu Grunde gelegte Definition "Erneuerbare Energien" ist identisch mit der Definition des Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2024). Dies ergibt sich aus GEG, § 22 (Primärenergiefaktoren), Abs. 2.

### Schlussfolgerungen

### Fazit

Wie der Begriff „erneuerbare Energie“ definiert ist, ergibt sich direkt aus den Begriffsbestimmungen des GEG, § 3 Abs. 2. Die Berücksichtigung von erneuerbarer Energie bei der Berechnung der Primärenergiefaktoren für Fernwärme leitet sich ebenfalls hieraus ab.